

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 5/08 S

L 8 R 102/08 ER (LSG Berlin-Brandenburg)

..... ,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. März 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorstehend genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 5.3.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag des Klägers, die Beklagte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes dazu zu verpflichten, ihm eine Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 4.3.2008, hier eingegangen am 7.3.2008, gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Rechtsrüge, Ermittlungsrüge, Anhörungsrüge usw. mehr" erhoben und die Ablehnung der "betroffenen zuständigen Richter" wegen "Besorgnis der Befangenheit" sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Mit weiterem Schreiben ua vom 13.3.2008, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 14.3.2008, hat er mit dem Antrag, den Beschluss des LSG vom 5.3.2008 "aufzuheben und für nichtig zu erklären", sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Kläger will sich mit seiner sinngemäßen Beschwerde nicht gegen eine abschließende Entscheidung des LSG im Berufungsverfahren wenden, sondern gegen einen im Verfahren der einstweiligen Anordnung vor dem LSG ergangenen Beschluss. Der Beschluss des LSG vom 5.3.2008 ist jedoch - wie das LSG dem Kläger darin zutreffend mitgeteilt hat - nicht anfechtbar (§ 177 SGG). Die sinngemäß eingelegte Beschwerde des Klägers ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Mangels entsprechender Aussicht auf Erfolg ist auch der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 5 Im Übrigen kann das BSG auf die diversen Rügen und den Befangenheitsantrag des Klägers hin, nicht tätig werden, weil es keine Dienstaufsicht über die vorinstanzlichen Gerichte führt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

